

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Vechelde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seinen Sitzungen am 11.06.2018 und 20.06. 2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren gem. § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Vechelde wird durch die Feuerwehrsatzung vom 23.03.2009 festgelegt.

## **§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren von den Verpflichteten erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
  - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
  - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
    - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen von höherer Gewalt, oder
    - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke außer in Fällen höherer Gewalt,
2. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. die Stellung einer Brandsicherheitswache
5. andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen (Folgemaßnahmen, in Abgrenzung zu den pflichtigen Sofortmaßnahmen),
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen und Bergen von Tieren,
- d) Aus- und Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc., z. B. Keller,
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- g) Bergung und Sicherung von Sachen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

### **§ 4**

#### **Gebührentarif und –höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende oder ggf. erst nach anfallenden Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrcräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.
- (2) Die Gemeinde kann von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise absehen, wenn dies im Einzelfall aus Billigkeitsgründen oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 6**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (4) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.
- (5) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Vechelde über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Vechelde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 12.12.2016 außer Kraft.

### **Anlage:**

Gebührentarif

## Anlage Gebührentarif (Wirkung zum 01.04.2022)

je halbe Stunde

### 1. Personaleinsatz

1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr

1.1.1. Feuerwehrmann/-frau **20,00 Euro**

### 2. Einsatz von Fahrzeugen (incl. Beladung/ohne Personal)

2.1. Kommandowagen (KdoW), **180,00 Euro**  
Einsatzleitwagen (ELW),  
Mannschaftstransportwagen (MTW)

2.2 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF(-W)) **150,00 Euro**

2.3. Löschgruppenfahrzeuge ((H)LF) **290,00 Euro**

2.4. Tanklöschfahrzeuge (TLF) **340,00 Euro**

2.5. Drehleiter mit Korb (DLK) **380,00 Euro**

2.6. Rüstwagen (RW) **220,00 Euro**

2.7. Gerätewagen (GW) **100,00 Euro**

### 3. Brandsicherheitswache

#### 3.1 Allgemein

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 vom Feuerwehrhaus

#### 3.2 Ausnahme

Bei öffentlichen, nicht-gewerblichen Veranstaltungen von Vereinen und sonstigen Vereinigungen, die überwiegend kulturellen, sozialen oder sportlichen Zwecken dienen, erfolgt die Abrechnung gem. Nr. 3.1, max. jedoch:

3.2.1 bis 6 Stunden pro Tag pauschal **150,00 Euro**

3.2.2 darüber hinaus je angefangene 30 min. **25,00 Euro**  
max. pro Tag **350,00 Euro**

3.2.3 für öffentliche Brauchtumsfeuer pauschal **100,00 Euro**

jeweils für den Einsatz eines Löschfahrzeuges und einer Löschgruppe.

### 4. Brandmeldeanlagen

Für die Auslösung von Brandmeldeanlagen, ohne dem Vorliegen eines Brandes, wird eine Pauschale in Höhe von 1.000,00 € pro Einsatz berechnet